
**Vertrag über die Lieferung und die Abnahme
von elektrischer Energie nach einem Fahrplan zum
Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste
(Verlustenergie)
in der Regelzone „xxxxxxxxx“**

zwischen

Überlandwerk Rhön GmbH
- Netzbetrieb -
Sondheimer Straße 5
97638 Mellrichstadt

- nachfolgend „Käufer“ genannt -

und

XY
- nachfolgend „Verkäufer“ genannt -

gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet.

MUSTER

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung vom 25.07.2005 verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Der Abschluss dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern stellt das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens dar, das die o. g. Kriterien sicherstellt.

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, an den Käufer elektrische Energie zur Deckung des Bedarfs an Verlustenergie nach einem Fahrplan zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, von dem Verkäufer die elektrische Energie zu beziehen und dafür den vereinbarten Preis zu zahlen.
- 1.2 Der genaue Lieferumfang ergibt sich aus dem Angebot zugrunde liegenden Fahrplan. Dieser Fahrplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Das Gesamtvolumen beträgt xxxxxxx MWh.
- 1.3 Die Stromlieferung beginnt mit der ersten ¼-Stundenmessperiode im Jahr 2018, also am 01.01.2018, 00.15 Uhr, und endet mit der letzten ¼-Stundenmessperiode im Jahr 2018, also am 01.01.2019, 00.00 Uhr.

2. Durchführung der Lieferung

Die Stromlieferung erfolgt an den Zählpunkt xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx im Bilanzierungsgebiet xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx der Überlandwerk Rhön GmbH in der Regelzone der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.

3. Strompreis

- 3.1 Der Käufer bezahlt für die zu liefernde elektrische Energie an den Verkäufer einen Arbeitspreis von xxx €/MWh. Das Angebot vom xx.yy.zzzz ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Die Strompreise sind als Nettopreise frei Übergabestelle vereinbart und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

4. Abrechnung und Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Abschluss eines jeden Liefermonats auf Basis der gelieferten Energiemengen; ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

Die Rechnung ist in schriftlicher Form und in deutscher Sprache an folgende Anschrift des Käufers zu senden:

Überlandwerk Rhön GmbH
Netzbetrieb
Sondheimer Straße 5
97638 Mellrichstadt

Rechnungen sind mit Wertstellung zum 20. Kalendertag der Leistungserbringung des folgenden Monats fällig, frühestens jedoch 15 Tage nach Zugang der Rechnung. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben sollten.

5. Leistungsstörungen

5.1 Soweit und solange einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat oder deren Abwendung für ihn unzumutbar ist, an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist, ruhen die Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen des Vertragspartners. Der von einem Leistungshindernis betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner darüber unverzüglich zu informieren. Nach Möglichkeit wirken die Vertragspartner bei der Behebung von Fehlern bzw. Störungen zusammen.

5.2 Erfüllt der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Verkäufer oder sein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat nicht, ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer die gesamten Aufwendungen für eine durch die Vertragsverletzung ggf. notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag zu erstatten.

6. Sicherheiten

Im Falle vergangener Lieferausfälle des Verkäufers gegenüber dem Käufer oder Dritten, behält sich der Käufer vor, eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung von dem Verkäufer zu verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt für die Energielieferungen entspricht.

7. Haftung

- 7.1 Die Vertragspartner haften einander für Personenschäden, es sei denn, der jeweilige Vertragspartner hat weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- 7.2 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dabei haften die Vertragspartner auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.3 Die Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, die von dem jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen und kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zu verwenden. Der Käufer ist insbesondere berechtigt
- Daten des Verkäufers in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- 8.2 Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht sind die Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind.
- 8.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Aufnahme der Energielieferung in der ersten ¼-Stundenmessperiode im Jahr 2018 und endet mit dem Abschluss der Energielieferung in der letzten ¼-Stundenmessperiode im Jahr 2018, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- 9.2 Dieser Vertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag wiederholt verletzt, die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bzgl. der Verlustenergiebeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen des Verkäufers ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Rechtsnachfolgen

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.

11. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten ergeben sich aus der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Käufer behält sich vor, die Kontaktdaten zu ändern und für einzelne Belange andere Ansprechstellen zu benennen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich und/oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- 12.2 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bzgl. der Verlustenergiebeschaffung trifft.

12.3 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

12.4 Vertragssprache ist Deutsch.

12.5 Gerichtsstand ist Mellrichstadt.

13. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag ist in zwei gleich lautenden Ausfertigungen erstellt; der Käufer und der Verkäufer haben je eine Ausfertigung erhalten.

Datum:

.....

Datum:

Überlandwerk Rhön GmbH

.....

MUSTER